VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10011 — ORIX/Cambourne/ORIX India Wind/GEH Assets)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 389/05)

1. Am 9. November 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— ORIX Corporation („ORIX“, Japan),

— Cambourne Investment Private Limited („Cambourne“, Singapur), vollständig im Eigentum von GIC Ventures Private Limited (Singapur),

— ORIX Windenergie in Indien („ORIX India Wind“, Indien), vollständig im Eigentum von ORIX,

— Greenko Energy Holdings („GEH“, Mauritius) und seine Vermögenswerte, kontrolliert von Cambourne.

ORIX und Cambourne übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung über die gemeinsam kontrollierte Holdinggesellschaft GEH die gemeinsame Kontrolle über ORIX India Wind und GEH Assets.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— ORIX ist eine multinationale integrierte Finanzdienstleistungs- und Anlagegruppe,

— ORIX India Wind besteht aus acht hundertprozentigen Tochtergesellschaften von ORIX, die derzeit in Indien Windkraft erzeugen und damit verbundene Dienstleistungen erbringen,

— Cambourne ist eine weltweit tätige Anlageverwaltungsgesellschaft,

— GEH ist eine Holdinggesellschaft, die über ihre Tochtergesellschaften in Indien, Mauritius und Singapur Stromerzeugungsprojekte entwickelt und verwaltet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10011 — ORIX/Cambourne/ORIX India Wind/GEH Assets

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË